

---

## Abstinenzvertrag als Ergänzung zum Behandlungsvertrag Psychotherapie

vom \_\_\_\_\_

zwischen der

Praxis und \_\_\_\_\_

### § 1 Gegenstand des Vertrages

Der Klient / Die Klientin nimmt bis auf weiteres keine alkoholhaltigen Getränke oder alkoholhaltige Nahrungsmittel (z.B. Pralinen) zu sich.

### § 2 Kontrolle und Konsequenzen

(1) Die Praxis hat das Recht, jederzeit – auch ohne Anlass – schriftlich den/die Kliente(i)n zu einer umgehenden medizinischen Kontrolluntersuchung aufzufordern. Diese geht über die Feststellung des aktuellen Blutalkohols hinaus und sucht nach Abbauprodukten von Alkohol im Körper. Die Kosten dafür in der Forensischen Toxikologie der Universität Freiburg belaufen sich auf ca. € 350,-.

(2) Weigert sich der/die Klient(in), der Aufforderung nachzukommen, hat dies den sofortigen Abbruch der Therapie zur Folge.

(3) Ist das Ergebnis positiv, hat dies den sofortigen Abbruch der Therapie zur Folge, und der/die Klient(in) zahlt die entstandenen Kosten.

(4) Ist das Ergebnis negativ, zahlt die Praxis die entstandenen Kosten und ein Schmerzensgeld in Höhe von € 250,- sofort und in bar an den/die Kliente(i)n.

### § 3 Ausnahmeregelung

Der Klient / Die Klientin ist berechtigt, gegen § 1 zu verstoßen und Alkohol zu sich zu nehmen. Er / Sie hält sich dann immer und in jedem Fall an die folgende Ablaufregelung:

1. Nachricht über den Trinkbeginn an die Handy-Nr. 01522 – 16 39 868: Absichtserklärung ohne Begründung, Rechtfertigung oder Erläuterung, aber unter ausdrücklicher Angabe von Datum und Uhrzeit.

2. Nachricht über das Trinkende an die Handy-Nr. 01522 – 16 39 868 unter Angabe der genauen Uhrzeit und der exakten Menge des konsumierten Alkohols ohne irgendeine weitere Erläuterung.

Die so gemachten Angaben fallen selbstverständlich unter die vereinbarte Schweigepflicht.

### § 4 Sonstiges

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Klient/in